

**43. Änderung des Flächennutzungsplans**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg



**Stadt Schmallenberg**

**43. Änderung des Flächennutzungsplans**

**Änderung von**

**„Fläche für die Landwirtschaft“**

**in**

**„Gewerbliche Baufläche“**

**im Stadtteil Schmallenberg**

**Begründung  
-Vorentwurf-**

## **Inhaltsverzeichnis**

|     |                                                                  |    |
|-----|------------------------------------------------------------------|----|
| 1   | Planungsanlass / Planungsziel.....                               | 2  |
| 2   | Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht.... | 4  |
| 3   | Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....   | 4  |
| 4   | Natur-, Landschafts- und Klimaschutz.....                        | 6  |
| 5   | Immission / Emission .....                                       | 8  |
| 6   | Ver- und Entsorgung .....                                        | 8  |
| 6.1 | Wasser- / Löschwasserversorgung .....                            | 8  |
| 6.2 | Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....                         | 9  |
| 6.3 | Energieversorgung.....                                           | 9  |
| 6.4 | Telekommunikation .....                                          | 9  |
| 6.5 | Abfallentsorgung .....                                           | 9  |
| 7   | Altlasten und Kampfmittel .....                                  | 10 |
| 8   | Denkmalschutz .....                                              | 10 |

### **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Umweltbericht, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juli 2024

Anlage 3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzprotokoll, Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Juli 2024

## 1 Planungsanlass / Planungsziel

Der Stadt Schmallenberg liegt mit Datum vom 13.05.2022 ein Antrag der Fa. AT Borettec, vertreten durch Herrn Andreas Tigges, auf Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ zur Erweiterung des Betriebsgeländes vor. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Änderung des Bebauungsplanes soll ferner die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren betrieben werden.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des kurz- und langfristigen Betriebserweiterungsareals ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ notwendig.

Seit 2001 ist die Fa. At-Borettec Hersteller und Entwickler von Werkzeugen und Zubehör für steuerbare Bohranlagen. Die Schwesterfirma Maschinenbau Tigges GmbH stellt Horizontal – Spülbohrgeräte sowie Bentonit-, Misch- und Recyclingsysteme her. Die Innovationskraft des Unternehmens und eine stetig wachsende Anzahl zufriedener Kunden sorgen bis heute für ein konstantes Wachstum.

Diesem Umstand geschuldet wurden die beiden Betriebe in den letzten Jahren durch den Bau von mehreren genehmigten Infrastrukturgebäuden erweitert. Derzeit befindet sich ein weiteres Betriebsgebäude mit Büro- und Sozialräumen im Bau.

Abgesehen von den genehmigten und fertiggestellten Gebäuden sind keine weiteren Gebäude geplant, sodass sich die vorliegende Planungsabsicht auf die verkehrliche Infrastruktur (Parkplätze, Lagerflächen) innerhalb des zur Verfügung stehenden Betriebsgeländes konzentriert, wo dringend Handlungsbedarf besteht.

Zur Lösung des Rangierkonflikts auf dem bisherigen Betriebsgelände (insbesondere der Anlieferung und des Versandes) und fehlender Parkmöglichkeiten für die wachsende Mitarbeiterzahl, ist geplant eine weitere Zufahrt auf das Firmengelände von der Erschließungsstraße „Kutscherweg“ aus zu schaffen und in deren Anfangsbereich weitere Stellplätze für PKW und LKW vorzuhalten. Über den überfahrbaren unterirdischen Gebäudeteil des sich im Bau befindlichen Gebäudes, ist eine Verbindung des bestehenden Betriebsgeländes mit der Erweiterung geplant, sodass eine gefahrlose Zu- und Abfahrt gewährleistet sein wird. Innerhalb der neu festgesetzten Gewerbegebietsflächen mit der zugelassenen Nutzung „Lagerung“ ergeben sich die benötigten Lagerflächen. Ebenfalls auf dem erwähnten unterirdischen Gebäudeteil ist eine Feuerwehraufstellfläche für eine effektive Brandbekämpfung vorgesehen.

Das leicht geneigte Gelände soll optisch ansprechend durch eine Bruchsteinmauer mit geringer Höhe abgefangen werden. Im nördlichen Betriebsareal wird das Betriebsgelände durch die Erweiterung einer bereits gepflanzte Baumreihe und einer Hecke auf kompletten Betriebsgeländelänge von der sich anschließenden landwirtschaftlichen Fläche abgegrenzt, welche ebenfalls Bestandteil der Bebauungsplanänderungsfläche ist. Der notwendige Abstand (anbaufreie Zone) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz der Bebauung zur nördlich gelegenen Bundesstraße B 236 von 20 m wird eingehalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Nutzung bzw. deren Ausprägung die Aussicht auf den historischen Stadtkernbereich aus diesem Ortseinfahrtsbereich heraus nicht über Gebühr beeinträchtigt bzw. dass die Aussicht erhalten bleibt. Um diese zu erreichen, wird im westlichen Teil des Plangebietes eine Fläche als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parken“ (PKW und LKW)

### 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg

festgesetzt, um eine, die Sicht auf die historische Altstadt behindernde Bebauung, zu vermeiden.

Eine komplette Betriebsverlagerung an einen neuen Standort ist aus vielerlei Gründen nicht durchführbar. Zunächst wurden am derzeitigen Standort in den letzten Jahren erhebliche Investitionen vorgenommen, die auf Grund einer notwendigen Nachnutzung am derzeitigen Standort Schmallenberg weitgehend verloren wären. Da an einem neuen Standort die bestehenden Betriebsgebäude entsprechend neu errichtet werden müssen, ist, unter Berücksichtigung des erheblichen Wertverlustes der Altimmobilie, ein kompletter Neubau nicht finanzierbar. Darüber hinaus ist die gesamte Belegschaft im Umkreis von max. 10 km des bisherigen Standortes ortsansässig. Eine Verlagerung an einen entfernten Standort würde zweifellos den Verlust eines Teils der langjährigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiter bedeuten. Für die Auszubildenden, die nicht über einen Führerschein verfügen, wäre die Anfahrt evtl. sogar nicht darstellbar.

Der Raum Schmallenberg bietet zudem auch gute Voraussetzungen, das für eine Betriebserweiterung benötigte Personal zu akquirieren. Dies ist an anderen Standorten vergleichsweise schwieriger, da Bekanntheitsgrad und Akzeptanz der Fa. AT-Boretec am Stammsitz dort nicht für die Fachkräftegewinnung genutzt werden können. Da sowohl der jetzige Eigentümer, als auch sein Schwiegersohn (zukünftiger Eigentümer), ihren Wohnort in Schmallenberg haben, sind hier auch Möglichkeiten für kurzfristige Beratungstermine z.B. an Wochenenden, die von Kunden auf Grund von Terminenge an Wochentagen intensiv genutzt werden, möglich, was an anderen Standorten nur mit deutlich größerem Aufwand zu ermöglichen wäre.

Der Antragsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12.165 m<sup>2</sup>.

## **2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht**

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die 6. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der bislang im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Gewerblichen Baufläche“ im Umfang von ca. 12.165 m<sup>2</sup>

Dieses 43. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ betrieben.

## **3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

### 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg

#### **Für die Planungsabsicht sind folgende textliche Ziele der Raumordnung einschlägig:**

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest, formuliert unter Grundsatz 4 „Regionale Wirtschaft stärken“:

„Die wirtschaftliche Entwicklung soll die speziellen Stärken des Plangebietes im Sinne einer endogenen Regionalentwicklung sichern und ausbauen. Die überwiegend mittelständische Betriebsstruktur mit ihrer hohen Spezialisierung und Anpassungsfähigkeit soll als Basis für eine Positionierung im globalen Standortwettbewerb gestärkt werden.“

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ist im Planungsraum eine Wirtschaftsstruktur zu verwirklichen, die langfristig wettbewerbsfähig und räumlich ausgewogen ist, über eine wirtschaftsnahe Infrastruktur verfügt sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhält.

Dies wird durch die Fa. AT-Borettec, wie aus Punkt 1 dieser Begründung ersichtlich, gewährleistet.

Das Ziel 6.3-3 des Landesentwicklungsplans „Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ definiert:

„Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.“

Die neu geplante Gewerbegebietserweiterung schließt direkt an das vorhandene Gewerbegebiet „Auf der Lake“ an.

Das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans „Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ definiert:

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, der vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.“

Wie aus Punkt 1 dieser Begründung ersichtlich, ist bei dieser betriebsbedingten Erweiterung dieser gewerblichen Baufläche der Bedarf aktuell aber auch perspektivisch gegeben. Auf Grund der räumlichen Nähe (unmittelbar im Anschluss an den bisherigen Betrieb) und der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit der Fläche ist die Entwicklung dieser Fläche als Gewerbefläche für die Fa. AT-Borettec alternativlos.

#### **Ziel 2-3 Landesentwicklungsplan NRW: „Siedlungsraum und Freiraum“**

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

### 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt,
- es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt,
- es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt,
- es sich um Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unterliegen,
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

#### **Ziel 3 Regionalplan Arnsberg:**

Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sind die Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur zu sichern bzw. entsprechend anzupassen. Vor der Schaffung neuer Einrichtungen und dem Ausbau der Netze sollen die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung der bestehenden Infrastruktureinrichtungen überprüft werden. Umgekehrt sind bei einer Rücknahme von Bauflächen die Funktionsfähigkeit und der kostengünstige Betrieb der Einrichtungen und Netze der Daseinsversorgung sicherzustellen. Wie unter Punkt 1 dieser Begründung deutlich wird, handelt es sich um eine Gewerbegebietserweiterung mit direktem Anschluss an ein vorhandenes Gewerbegebiet unter Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

## **4 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz**

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In Konkretisierung dieses Zieles wird postuliert, dass die wirtschaftliche Entwicklung die speziellen Stärken der Region im Sinne einer endogenen Entwicklung zu sichern und auszubauen hat.

Die geplante Betriebserweiterung des Unternehmens stärkt die lokale und regionale Wertschöpfungskette. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines

### 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg

konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes, als auch in seiner unmittelbaren Umgebung, gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.

Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Fläche
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der notwendige Umweltbericht, einschl. der Berechnung des naturschutzrechtlich notwendigen ökologischen Kompensationsbedarfes, wird im weiteren Verfahren erarbeitet.

Der notwendige Umweltbericht wurde mit Datum Juli 2024 vom Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann gefertigt (Anlage 2 dieser Begründung).

Der Umweltbericht schließt (auszugsweise) mit folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter

### 43. Änderung des Flächennutzungsplans

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ im Stadtteil Schmallenberg

Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.“

Die einzuhaltenden Maßgaben im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen werden detailliert in der parallel betriebenen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ behandelt.

Zum aktuellen Planvorhaben wurde durch das „Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann“, Warstein-Hirschberg, im Juli 2024 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 3 zur Begründung) erstellt. Für die Detailinformationen wird an dieser Stelle auf diesen verwiesen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt (auszugsweise) mit dem folgenden Ergebnis:

„Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ in Verbindung mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten Planungsrelevanten Arten (7 Säugetierarten und 32 Vogelarten – können dem Fachbeitrag entnommen werden). Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.“

Die einzuhaltenden Maßgaben im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen werden auch hier detailliert in der parallel betriebenen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Auf der Lake I“ behandelt.

## 5 Immission / Emission

Unter Einhaltung der, durch die Abstandsklassen I bis V des Abstanderlasses NRW 98 in seiner derzeit gültigen Fassung, festgesetzten Mindestabstände (Abstandsklasse V – 300 m bis Abstandsklasse I – 1.500 m) zur Wohnbebauung (Festsetzung im Parallel betriebenen 6. Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 8a „Auf der Lake I“ sind keine immissionsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

## 6 Ver- und Entsorgung

### 6.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die qualitative und quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Stadt Schmallenberg.

Die Löschwasserversorgung von 1.600 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Stadt Schmallenberg zur Verfügung gestellt werden.



## 6.2    Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des Abwasserentsorgungssystems der Stadt Schmallenberg vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Oberflächenwasserkanal der Stadt Schmallenberg zugeführt.

## 6.3    Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

## 6.4    Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

## 6.5    Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird in der Stadt Schmallenberg der anfallende Abfall getrennt nach vorbehandlungsbedürftigen Abfällen, verwertbaren Abfällen und Abfällen zur Beseitigung erfasst. Vorbehandlungsbedürftige Abfälle (insbesondere Hausmüll, Sperrmüll, Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sonderabfälle) werden der Vorbehandlungsanlage Meschede-Enste zugeführt (Betreiber: Firma RELO Wertstoffaufbereitung GmbH). Abfälle zur Verwertung werden zum einen über die Entsorgungsstruktur der Systembetreiber des Dualen Systems Deutschland (gelber Sack/gelbe Tonne für Leichtverpackungen sowie Altglas über Glascontainer) und zum anderen über die kommunalen Strukturen (Altholz, Metallschrott, Altpapier, Elektrogeräte) erfasst. Altholz sowie Metallschrott werden der Vorbehandlungsanlage in Meschede-Enste und dort dem Verwertungsweg zugeführt. Elektrogeräte sind dem Rücknahmesystem der Hersteller zur Verwertung zu überlassen, Altpapier wird zur Verwertung Papierfabriken zugeführt. Bioabfälle werden eingesammelt und bei dem Kompostwerk Brilon angeliefert (Betreiber: Firma Lobbe Entsorgung GmbH). Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung stehen die Zentrale Reststoffdeponie Frielinghausen bzw. die verschiedenen Bauschutt- und Bodendeponien im Kreisgebiet zur Verfügung.

## 7 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

## 8 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Schmallenberg, den \_\_\_\_\_

König